Benedetto Cotrugli

Raugeo.

Ein Beitrag zur Geschichte der Buchhaltung.

Von

Carl Peter Kheil.

Wien, 1906.
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

Benedetto Cotrugli
Raugeo.

Ein Beitrag zur Geschichte der Buchhaltung.

Von

Carl Peter Kheil.

Wien, 1906.
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

Ergänzter Sonderabdruck aus der
„Österreichischen Zeitschrift für das Kaufmännische Unterrichtswesen“,
II. Jahrgang, Wien, 1906.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Der von Luca Pacioli in italienischer Sprache verfaßte *Tractatus particularis de computis et scripturis,* welcher in dessen monumentalem Werke *Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni e Proportionalità,* Vinegia (Venezia), 1494[1]), enthalten ist, wird — und mit Recht — als das erste und sonach älteste gedruckte Werk angesehen, in welchem die Regeln und Grundsätze der doppelten Buchhaltung dargelegt werden, wie sie bei deren praktischer Anwendung zu beobachten und wie sie dazumal in Venedig und in anderen italienischen Städten in der Tat angewendet worden sind.

Der Traktat des gelehrten Franziskanermönchs, der sich nach seinem Geburtsorte, einem Städtchen im Toscanischen, Frater Lucas de Burgo Sancti Sepulchri oder Frate Luca dal Borgo san sepolcro und nur selten mit seinem Familiennamen zu nennen pflegte, war — wie ich ausführlich bewiesen habe[2]) — von bahnbrechender Bedeutung für die nachmalige Buchhaltungsliteratur. Diese Tatsachen werden wohl zu der irrtümlichen Annahme Veranlassung gegeben haben, daß manche Pacioli nicht nur als den ersten Schriftsteller über doppelte Buchhaltung, sondern auch als ihren Erfinder anführen.[3])

[1]) Zum zweitenmal erschien die *Summa de Arithmetica* im Jahre 1523 *in Tusculano sula riua dil laco Benacense* (*lacus benacus* = der nunmehrige Gardasee) im Drucke.

[2]) Siehe meine Schrift: Über einige ältere Bearbeitungen des Buchhaltungs-Tractates von Luca Pacioli. Prag, 1896.

[3]) Z. B. Fr. Görk, Lehrbuch der deutschen doppelten Buchführung, Leipzig, 1900, pag. 3. — Pierre Boucher, La science des négocians et teneurs de livres, Paris, 1803, pag. 3: Frère Luc inventa les parties doubles. — Ludwig Fort,

Prof. Vito Cusumano in Palermo erzählt, daß nach einigen Quellen die Rechnungsführung in Sizilien tatsächlich bis in das Jahr 1135 zurückreicht .... Man glaubt auch, daß der Erfinder der Doppelbuchhaltung Angelo Senisio, ein Benediktinermönch vom Kloster des heil. Martino delle Scale in Palermo im Jahre 1348, gewesen ist.[4]) Diese Behauptung stellt sich jedoch bloß als eine Hypothese heraus, sofern man ihr die handschriftlichen Denkmäler entgegenhält, welche den Beweis liefern, daß schon vor dem letztgenannten Jahre Rechnungsbücher nach dem doppischen Prinzipe geführt worden sind. Ein solches Denkmal sind die Bücher der Gemeindeverwalter von Genua, insbesondere das Hauptbuch der Massari *(Massaria Communis Janue)* aus dem Jahre 1340. Die Auffindung dieser Gemeinderegister ist ein Verdienst des Cornelio Desimoni, Direktors des Staatsarchivs in Genua. Gelegentlich seiner Rezension[5]) des Buches von Henry Harrisse: *Christopher Columbus and the Bank of Saint George,* New-York, 1888, das auch in italienischer Übersetzung *(Cristoforo Colombo ed il banco di San Giorgio)* erschienen ist, hat Desimoni darauf hingewiesen, daß die Ursachen des mächtigen Aufschwunges der Bank des heiligen Georg nicht nur in ihrer Unabhängigkeit von der Republik, die allemal vom Dogen beschworen worden ist, sondern auch in der strengen Befolgung ihrer Privilegien, in dem beständigen Bestreben nach

---

Theoretische und praktische Anweisung zur doppelten Buchhaltung, 4. Aufl., Leipzig, 1864, pag. 4: Der Erfinder soll ein Menonitenmönch (!), Lucas Pacciolus in Borgo, gewesen sein, der im 15. Jahrhunderte gelebt hat. — B. Joly, Tenue des Livres, 8e éd., Paris, 1856, schreibt die Erfindung der Doppik einem italienischen Mönch des 15. Jahrhunderts Della Pietra (!!) zu. Hiezu sei bemerkt, daß Don Angelo Pietra seinen *Indirizzo degli economi ossia ordinatissima instruttione da regolatamente formare qualunque scrittura in un libro doppio,* Mantova, 1586, erscheinen ließ. — Die Behauptung, Pacioli wäre der Erfinder der doppelten Buchführung gewesen, ist gründlich durch seine eigenen Worte widerlegt: *E seruaremo in esso el modo de vinegia: quale certamente fra gli altri e molto da commendare.* (Wir werden uns darin nach der Venezianer Art halten, welche unter anderen Arten gewiß sehr zu empfehlen ist.) Tractatus XI., Capitolo primo.

[4]) *Storia dei Banchi della Sicilia,* Palermo, 1887, vol. I., pag. 121: „In Sicilia, in fatti, la scrittura contabile rimonta, secondo alcuni, al 1135 .... Si crede anche che inventore della scrittura doppia sia stato Angelo Senisio, frate benedettino del Monastero di San Martino delle Scale in Palermo nel 1348.“ Hiebei zitiert V. Cusumano die Werke: Ignazio Cignani, *Ragionamento storico* ecc. Palermo, 1881, pag. 14, 91 und Di Blasi, *Storia del Regno di Sicilia,* Palermo, 1832, vol. 18, pag. 451.

[5]) *Atti della Società ligure di stori apatria,* vol. XIX, fasc. 3, anno 1889.

Konsolidierung des Kredites, aber vornehmlich in ihrer guten Buchführung gelegen waren. Die Kommune ging mit gutem Beispiele voran, indem sie seit Anfang des XIV. Jahrhunderts verordnet hatte, daß die Bücher nach Art der Bankiers zu führen, Lücken und Ausstreichungen in den Büchern nicht zulässig und in den Registern vor allem die Berufszahlen der Belege anzumerken seien. Schon damals schrieb man die Beträge zweifach, einmal in Buchstaben, das anderemal mit römischen Zahlen. In den Büchern der Gemeindeverwaltung von Genua kommt das System der doppelten Buchhaltung nicht etwa in seinen Anfängen, sondern vollkommen entwickelt vor, woraus zu schließen ist, daß eine solche Buchhaltung schon seit langer Zeit und Dauer in Anwendung gewesen ist. Leider hat der unheilvolle Brand auf der Piazza di San Lorenzo im Jahre 1339 die vorangehenden Register vernichtet.

Fabio Nobile Besta, Professor an der Handelshochschule in Venedig, der berufenste Kenner historischer Denkmäler auf dem Gebiete des Rechnungswesens, der verdienstvolle Berichterstatter der *R. Commissione per la publicazione dei documenti finanziari della Republica di Venezia,* hat in die Genueser Administrationsrechnungen Einsicht genommen und erklärt, weder in Venedig, noch in Florenz derart geführte Bücher aus einer früheren Zeit gesehen zu haben.[6])

Dr. Heinrich Sieveking, Professor in Marburg, glaubt, „daß die Genuesen die doppelte Buchführung als ihre Erfindung in Anspruch nehmen dürfen“ und „möchte die doppelte Buchführung als genuesische Erfindung bezeichnen“.[7]) In einer anderen Abhandlung anerkennt Sieveking die Bedeutung der Geschäftsbücher für die praktische Volkswirtschaftslehre und die Wirtschaftsgeschichte, bespricht die technische Seite verschiedener Handlungsbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts und bemerkt im allgemeinen: „Die doppelte Buchführung ist wahrscheinlich zuerst von Bankiers angewendet worden, um in dem umfangreichen Depositen- und Umschreibverkehre mit ihren Kunden jederzeit eine Übersicht über den Stand des Geschäftes erlangen zu können“.[8])

---

[6]) Giovanni Lanfranchi, *Le origini della Partita doppia,* Ferrara, 1891 pag. 6.

[7]) Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert, Freiburg i. B., 1898, pag. 118.

[8]) „Aus venetianischen Handlungsbüchern“ in G. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Leipzig, 1901 und 1902, Jahrg. XXV., pag. 311.

Der Niederländer Simon Stevin[9]), der auf dem Gebiete der Geometrie und Mechanik sich große Verdienste erworben hat, wird wohl — meines Wissens — der erste gewesen sein, welcher die Frage über den Ursprung der doppelten Buchführung aufgeworfen hat. Er schrieb auch ein ausführliches Werk über dieses Buchführungssystem unter dem Titel: *Vorstelicke Bovckhovding op de Italiaensche Wyse in Domeine en Finance extraordinaire,* Tot Leyden, 1607.[10]) Das Buch zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste die kaufmännische Buchhaltung in doppelten Posten *(Coopmans Bovckhovding),* und die zweite die landesfürstliche doppelte Buchhaltung *(Vorstelicke Bovckhovding op de italiaensche Wyse)* behandelt. Stevin entwickelte darin Anschauungen, die mit Rücksicht auf seine Zeit unsere Bewunderung verdienen, und empfahl in der Verwaltung der Staatsfinanzen die doppelte Buchführung anzuwenden, indem er dieselbe zugleich in einem praktischen Beispiele darstellte. Zum Schlusse seines Werkes gibt er eine Vermutung über das Altertum der Buchhaltung mit den Worten wieder: „Ein guter Freund von mir, der in der alten Geschichte bewandert ist und die Abhandlung über die (*sc.* doppelte) Buchhaltung, bevor sie gedruckt war, gesehen hat, ist der Meinung, daß die Buchhaltung ihren Anfang nicht vor

[9]) S. Stevin, um das Jahr 1548 in Brügge geboren, ist 1620 in Haag oder Leiden gestorben. Er begann als Buchhalter und Kassier bei einem Kaufmanne in Antwerpen. Bei seinem vielseitigen Wissen erwies er sich als Geometer, Mechaniker, Mathematiker, Physiker, Philosoph, Ingenieur, kurz als ein „zweiter Archimedes". Prinz Moriz von Oranien war sein Schüler und Freund. Seine Werke schrieb er vorzugsweise in seiner vlämischen Muttersprache und übersetzte manche davon ins Französische.

[10]) Die französische Ausgabe ist betitelt: *Livre de Compte de Prince a la Maniere d'Italie en Domaine et Finance extraordinaire.* A Leyde, 1608. — Eine lateinische Übersetzung der *Vorstelicke Bovckhovding* aus der vlämischen Ausgabe *(è Belgico in Latinum conversa)* ist in der Sammlung der Schriften Simon Stevin's: *Hypomnemata mathematica,* Lugduni Batavorum, 1605—1608, 5 tomi, und zwar im 5. Bande (1608) derselben unter dem Titel *De Apologistica principum ratiocinio italico* enthalten. Die kaufmännische Doppelbuchhaltung wird darin als *Apologistica mercatorum italico ratiocinio expressa,* das Journal als *Liber diarius,* das Hauptbuch, bezw. Bilanzbuch, als *Codex accepti et expensi,* der Kapitalkonto als *sors,* der Gewinn- und Verlustkonto als *lucri damnique ratiocinium,* die landesfürstliche Buchhaltung als *Principis apologistica ad Italorum ratiocinium informata,* bezw. als *Apologistica dominiorum ad Italorum ratiocinium putata* bezeichnet. Im letzten Kapitel der *Apologistica principum* (pag. 203) ist Stevin's *Opinio de apologisticae antiquitate* wiedergegeben. — Dr. Ernst Ludwig Jäger hat in seinem Werke: Lucas Paccioli und Simon Stevin, Stuttgart, 1876, pag. 112—137, gedrängte Auszüge aus der *Apologistica principum* veröffentlicht.

ungefähr zweihundert Jahren in Italien genommen habe, wie manche annehmen, sondern daß dieselbe, oder eine andere Art, welche ihr in vielen Teilen sehr ähnlich ist, in Rom zur Zeit des Julius Cäsar und lange Zeit vorher in Brauch war, und daß vielleicht irgendwelche Überreste aus alter Zeit in die Hände derjenigen kamen, welche sie wiederum zur Anwendung brachten. Diese Meinung scheint mir keineswegs so albern zu sein, um so mehr als es sehr sonderbar wäre, daß eine so subtile Kunst von Neuem in der Mitte des barbarischen Zeitalters erfunden werden sollte; doch sei dem, wie ihm wolle, ich wiederhole hier die Ansicht meines Freundes, welcher dafür hält, daß statt der gegenwärtig in der Buchhaltung nach italienischer Art gebräuchlichen Ausdrücke vormals die folgenden lateinischen Ausdrücke derselben Bedeutung in Anwendung waren:

Schuld- oder Hauptbuch	= *Tabulae accepti et expensi,*
Debet und Kredit	= *Acceptum et expensum,*
In das Hauptbuch übertragene Posten	= *Nomina translata in tabulas,*
Nicht übertragener Posten	= *Nomen iacens,*
Memorial oder vielleicht Journal	= *Adversaria*“.

„Das kommt, wie er sagt, aus unzähligen Stellen lateinischer Autoren, und besonders aus der Rede Ciceros für Roscius Comoedo zum Vorschein. Aber daß die eine Seite des Hauptbuches als Debet und die andere als Kredit diente, das — meint er — geht aus einer gewissen Stelle der *Naturalis historia* des Plinius, lib. 2. cap. 7., hervor, wo er, von der Fortuna sprechend, sagt: *Huic omnia expensa, huic omnia feruntur accepta, et in tota ratione mortalium sola utramque paginam facit.* (Ihr [sc. der Fortuna] werden alle Ausgaben, ihr alle Einnahmen verbucht, und in der Gesamtrechnung der Sterblichen verzeichnet sie allein auf beide Seiten.) Falls Andere diesem Gegenstande eine sorgfältigere Aufmerksamkeit zuwenden, so wird man vielleicht noch mehrere Nachrichten finden, daß diese Buchhaltung nicht nur bei den Römern, sondern zuvor bei den alten Griechen in Anwendung gewesen ist. Denn in Anbetracht dessen, daß jene keine großen Erfinder waren und alle wertvollen Wissenschaften meistens von den Griechen übernommen haben, so scheint es, daß man dies mit Recht vermuten könne, und darüber durch das Lesen griechischer Bücher sicherere Nachrichten erhielte“.[11])

[11]) Vermoeden vande oudtheyt des Bouckhoudens. Alsoo een mijn goet vrient hem inde oude Historien gheoeffent hebbende, desen handel der bouckhouding gesien hadde eerse voldruckt was, hy viel in vermoeden datse haer

George Perrot bemerkt in seiner Abhandlung *Démosthène et ses contemporains*, „daß die Bankiers Journale (ἐφημερίδες), Bücher (ὑπομνήματα, τραπεζιτικά γράμματα) gehabt haben, auf welche die Redner und andere alte Schriftsteller häufig hindeuten, daß sie ihre Eintragungen in doppelten Posten hielten und alle Beträge, die ihnen durch die Hände gingen, in diesen Registern mit dem Datum der Einnahme und Ausgabe verzeichnet waren".[12])

Berthold Georg Niebuhr, welcher Gelegenheit hatte, in den Archiven des Vatikans Untersuchungen anzustellen, entdeckte glücklicherweise unter alten Pergamenten einige Fragmente von Werken des Cicero, Titus Livius und Seneca, welche er mit Erläuterungen veröffentlichte.[13]) In zwei Anmerkungen erläutert

anvang in Italie niet over ontrent de twee hondert Jaren ghenomen en hadde, als sommige meynen, maer dat de selve, of een in veel deelen daer me seer gelijk, ten tijde van Julius Cesar en lange te voore te Roome gebruyckt wiert, en dat eenige overblijfsels van ouden tijden meughen gecommen sijn ter handt der ghene diese nu onlancx weerom int werck stelden: Welck gevoelen my niet onbillich en dunckt, te meer dattet te vreemt soude wesen, soo heerlicken diepsinnigen const int hert des Leeckentijts *(Barbari saeculi)* van nieus ghevonden te wesen: Doch t' sy daer me hoet wil, ick sal hier t' boveschreven ghevoelen vanden selven mijn vrient stellen, de welcke het daer voor houdt, dat in plaets der eygen woorden nu ter tijt inde Italiaensche bouckhouding ghebruyckt, voormael ander van dergelijcke beteyckening ghestelt wierden, als hier onder: Schultbouck of Grootbouck, *Tabulae accepti et expensi*, Debet en credit, *Acceptum et expensum*, Partyen overghedreghen int Schultbouck, *Nomina Translata in Tabulas*, Partye niet overghedreghen, *Nomen jacens*, Memoriael, of misschien Jornael, *Adversaria*. Twelck hy segt altemael te connen blijcken by ontallicke plaetsen vande Latijnsche Schrijvers, ende in sonderheyt uyt *Oratione Ciceronis pro Roscio Comoedo*. Maer dat d'een sijde van hemlien Schultbouck ghebruyckt wiert tot debet, d'ander tot credit, segt hy te blijcken tot seker plaetse *Naturalis historiae Plinij*, Lib. 2, C. 7, alwaer hy vande Fortuna sprekende aldus seght: *Huic omnia Expensa, Huic omnia fervntvr Accepta, et in tota Ratione mortalium sola utramque paginam facit.* Soo ander hier op noch breeder acht namen, misschien datmender noch meer bescheyts af vonde, en dat dese bouckhouding niet alleen by de Romeinen, maer voor hemlien by de oude Griecken mach int ghebruyck gheweest sijn, want insiende datse gheen groote Vinders en waren, en alle constighe besonderheden meest vande Griecken hadden, soo schijntmen dat met reden te meughen vermoeden, waer af uyt het lesen der Grieckshe boucken seker der bescheyt mocht volghen (*Vorstelicke Bovckhovding*, pag. 105).

[12]) . . . ils tenaient leurs écritures en partie double, et toutes les sommes qui leur passaient par les mains figuraient sur ces registres avec la date de l'entrée et de la sortie. *Revue des Deux Mondes*, Paris, 1873, t. 108, pag. 413.

[13]) M. Tullii Ciceronis orationum pro M. Fonteio et pro C. Rabiro, Fragmenta T. Livii libr. XCI, Fragmentum plenius et emendatius L. Senecae, Fragmenta ex membranis bibliothecae vaticanae edita a B. G. Niebuhrio, Roma, 1820.

Niebuhr zwei Stellen eines Bruchstückes der Rede Ciceros *pro Fonteio* und behauptet, daß den Römern die doppelte Buchführung bekannt war.

Dieser Behauptung ist mit vortrefflichen Überzeugungsgründen Giovanni Rossi[14]) entgegengetreten, zumal die Ausführungen Niebuhrs auf keinen historischen Tatsachen beruhen, und nur beweisen, daß er keine klaren Begriffe von der Finanzbuchhaltung und Doppik hatte, und Schlüsse aus Voraussetzungen ableitete, die nicht erwiesen waren.

R. Beigel in Straßburg, welcher in seinem neuesten Werke versuchte, die altrömische Buchführungsmaterie unter die Sonde des prüfenden Kaufmannes zu stellen, um sie dessen Gesichtskreise näher zu bringen, ist der Meinung[15]), „daß die Römer, wenn vielleicht nicht gerade den doppelten Buchführungssatz, so doch ein durchaus hochentwickeltes Buchhalten gekannt haben müssen.... Und welche merkwürdige Fügung! In demselben Lande, in welchem im Altertum das Buchführungswesen seinen Ausgangspunkt nahm, im Kodex seine Blüte erreichte und mit diesem Buche unterging, in diesem Lande hat im Mittelalter die Buchführung einen Triumpf gefeiert, der für diese Wissenschaft eine neue Epoche bezeichnete .... Wir meinen die Tatsache, daß 1494 Luca Pacioli seine *Summa de Arithmetica* erscheinen ließ und darin in einem besondern Traktate die *scrittura doppia venetiana*, auf der Formel der mathematischen Gleichung fußend, wissenschaftlich erklärte .... Wer kann wissen, ob nicht zwischen diesen beiden epochemachenden Begebenheiten ein kausaler Zusammenhang bestehen mag!“ [16])

---

[14]) La Computisteria dei Romani e l'Invenzione della Scrittura doppia. Roma, 1896, pag. 58.

[15]) Rechnungswesen und Buchführung der Römer, Karlsruhe, 1904, pag. 77.

[16]) Bei dieser Gelegenheit berichtige ich, daß die dem Pacioli zugeschriebene und von Beigel als „Separatabdruck“ aus der *Summa* bezeichnete Schrift *La scuola perfetta dei mercanti*, welche 1504 erschienen sein soll und wovon „noch heute in der Wiener kaiserlichen Bibliothek ein Exemplar aufbewahrt wird“, sich in der k. k. Hofbibliothek in Wien nicht vorfindet. — Andreas Wagner war, soweit mir bekannt, der erste, der von dieser Schrift, und zwar in seiner Übersetzung der Edw. Jones'schen *Englischen Buchhalterey*, Leipzig, 1801, pag. 47, Erwähnung gemacht hat und sie auch besessen haben will. Seitdem hat dieses Buch, das 246 schlecht gedruckte Seiten enthalten haben soll, oder ein anderes Exemplar davon niemand mehr gesehen Dessen Existenz ist ganz und gar zweifelhaft. — Der venezianische Kaufherr, dessen drei Söhne Pacioli unterrichtete, hieß nicht Ropiansi, sondern, wie ich nachgewiesen habe, Rompiasi.

Es ließen sich noch verschiedene Behauptungen, Meinungen und Andeutungen anderer gelehrter und verdienstvoller Autoren[17]) über die Buchführung der alten Römer anführen. Bei diesen finden jedoch der wesentliche Inhalt der damaligen öffentlichen und privaten Finanzwirtschaft und deren juristische Bedeutung viel mehr Berücksichtigung, als das für ein klares Verständnis und eine zutreffende Beurteilung der einzelnen wirtschaftlichen Vorgänge unerläßliche buchtechnische Moment, welches mehr oder weniger, zumeist ganz und gar außer acht gelassen wird. Überdies sind die Ergebnisse der bisherigen Forschungen auf dem Gebiete der Buchführung der Römerzeit noch sehr lückenhaft und unvollkommen. Mit Rücksicht auf den eigentlichen Zweck dieser Abhandlung wird hier die altrömische Buchführung nur in Kürze gekennzeichnet.

Bei den alten Römern waren sowohl in der Familienwirtschaft als auch im Handel und in der Staats- und Munizipalverwaltung eigentlich drei Bücher im Gebrauche. Zunächst sind die *Adversaria*

---

[17]) Dr. H. Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen, Altona, 1804. — Rudolf Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate, 2 Bände, Braunschweig und Leipzig, 1804. — Lodovico Guarini, La finanza del popolo romano, Napoli, 1841. — Heinrich Schüler, die litterarum obligatio des ältern römischen Rechts, Breslau, 1842. — Dr. F. L. v. Keller, Grundriß zu Vorlesungen über Institutionen und Antiquitäten des römischen Rechts, Berlin, 1854—1858. — Ferd. Walter, Geschichte des römischen Rechts, 3. Aufl., Bonn, 1860. — M. Bachofen, Die Grundzüge der Steuerverfassung des römischen Staates, Bern, 1863. — Dr. F. Hecht, Die römischen Kalendarienbücher (in den Rechtsgeschichtlichen Abhandlungen aus dem Gebiete des römischen Verkehrslebens von Dr. M. Asher und Dr. F. Hecht), Heidelberg, 1868. — Joachim Marquardt und Theodor Mommsen, Handbuch der römischen Altertümer, 7 Bände, Leipzig, 1871—1888: Römisches Staatsrecht von Th. Mommsen, 3 Bände in fünf Abteilungen; Römische Staatsverwaltung von J. Marquardt, 3 Bände, das Privatleben der Römer von J. Marquardt, 1 Band in zwei Teilen. — Edmond Guillard, Les Banquiers Athéniens et Romains, Paris, 1875. — Ludwig Lange, Römische Altertümer, 3 Bände, 3. Aufl., Berlin, 1876—1879. — Gustave Humbert, Des Origines de la Comptabilité chez les Romains, Paris, 1880. — Derselbe, Essai sur les Finances et la Comptabilité publique chez les Romains, 2 Bände, Paris, 1886. — Moritz Voigt, Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer (in den Abhandlungen der philol. historischen Klasse der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, 10. Band, Leipzig, 1887. — Dr. Hermann Schiller und Dr. Moritz Voigt, Die römischen Staats-, Rechts-, Kriegs- und Privataltertümer, 2. Aufl., München, 1892. — T. Mommsen, Römische Geschichte, 5 Bände, 9. Aufl., Berlin, 1902—1904. — Dr. Leopold Heyrovský, Dějiny a system soukromého práva římského, 3 Bände, 3. Aufl., Prag, 1902—1903. — Dr. Karl Ritter v. Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes, 7. Aufl., Wien, 1905.

(Ephemerides) zu nennen, ein Rechnungsregister, in das nach Art des heutigen Memorials die Geschäftsfälle Tag für Tag eingetragen worden sind. Es war die römische Strazza, welche keine Beweiskraft gehabt haben soll; von dieser wurde in den Kodex übertragen. Unter einem *Codex (Caudex)* verstand man zwei (Diptychon), drei (Triptychon) oder auch mehrere in Buchform zusammengelegte Holztafeln *(tabulae)*,[18]) welche mit Wachs überzogen waren *(tabula ceraque)*, auf die mit einem Bein-, Elfenbein- oder Metallgriffel geschrieben wurde. Diese Holztafeln wurden je nach gleicher Größe und gleichartigem Inhalte zu einem Ganzen vereinigt. Von großer Wichtigkeit und eminent juristischer Bedeutung war der *Codex accepti et expensi*, welcher vor dem Gerichte Beweiskraft hatte. In seiner Wesenheit war er das altrömische Kassabuch, in welches der Pater familias in seinem Hauswesen und die Quaestores der Republik und des Reiches in der öffentlichen Wirtschaft, als die Verwalter von Geldern, Kassabuchungen (*nomina arcaria, arca* = Kassenschrank, *arcarius* = Kassier) vorzunehmen, d. h. aus den Adversarien, wahrscheinlich monatlich, die Geldempfänge *(acceptum ferre)* und die Ausgaben *(expensum ferre)* einzutragen hatten. Zuweilen geschahen in den Kodex auch solche Eintragungen, welchen eine Bareinnahme oder Barauslage tatsächlich nicht zu Grunde lag *(nomina transcriptitia)*. Man unterschied zweierlei Übertragsbuchungen:

a) Die *transcriptio a re in personam*, durch welche der Gläubiger den Betrag, den ihm der Schuldner aus irgend einem Rechtstitel schuldete, mit dessen Zustimmung als ein ihm geleistetes *expensum* eingetragen hat. Dadurch entstand eine *litterarum obligatio.* Der Schuldner schuldete nicht mehr aus dem vorher begründeten Schuldverhältnisse, sondern aus dem Literalkontrakt.

b) Die *transcriptio a persona in personam*, durch welche der Gläubiger den Betrag, den ihm der Schuldner aus irgend einem Rechtstitel schuldete, zu Lasten eines andern, mit diesem einverständlich als *expensum* eingetragen hat.[19])

---

[18]) Nach Einführung des Papyrus wurden sie *chartae* genannt.

[19]) Sollte nicht die *transcriptio a re in personam* an unsere durchlaufenden Kassaposten erinnern? Bekanntlich kann jedes Kredit- oder Zeitgeschäft durch das Kassabuch gebucht werden. Ob die alten Römer, wenn sie im *Codex accepti et expensi* z. B. eine Forderung für verkaufte Waren durch Eintrag als *expensum* mit Zustimmung des Schuldners in eine Darlehens-, beziehungsweise Buchforderung umwandelten, anderseits den baren Gegenwert für die verkaufte Ware als *acceptum* verbucht haben, ist nicht sichergestellt. — Die *transcriptio a per-*

Das Eintragebuch *kalendarium* war bei der Institution der Kalendarien, und zwar des *kalendarium publicum* und des *kalendarium privatum* im Gebrauche; das erstere ist von den Kuratoren *(curatores kalendarii)* verwaltet worden und das letztere bildete einen Geschäftszweig der privaten Kapitalisten und der Argentarii. Die römischen Stadtgemeinden pflegten aus verschiedenen Rechtstiteln, vornehmlich aus Schenkungen und Vermächtnissen reicher Römer, zu bestimmten Zwecken (Festmählern, Opfergaben, Bauten, Straßenanlagen, Errichtung von Öl- und Getreidelagern für Notjahre u. ä.) ansehnliche Einnahmen zu haben. Solche Gelder wurden vom übrigen städtischen Vermögen abgesondert verwaltet *(cura kalendarii)* und behufs Verzinsung gegen hypothekarische Sicherheit, beziehungsweise gegen Verpfändung von Liegenschaften, Feldern, Gebäuden usw. verliehen. Dieser Geschäftszweig florierte außerordentlich in den Händen der Inhaber von Privatkalendarien, welche am Lande errichtet waren und gewissermaßen landwirtschaftlichen Kreditinstituten gleichkamen. Die Eintragungen der einkassierten Kapitalien und Zinsen, der gezahlten Darlehen und anderer Auslagen sowie auch die Verzeichnung ihrer Fälligkeitstermine pflegten in das *kalendarium* wahrscheinlich an den Kalenden (Monatsersten) zu geschehen. Dieses Kalendarium diente somit zur Darstellung der ausständigen, zinsbaren Kapitalien als Zinsdarleihenbuch und gleichzeitig als Verfallszeitenbuch.

Außer diesen Büchern ist noch das *Breviarium* oder *Rationarium imperii,* auch *Libellus* (sc. *patrimonii*) genannt, zu erwähnen, das ein kurzgefaßtes, übersichtliches Verzeichnis (Summarium, Compendium), sozusagen ein statistischer Ausweis, eine Staatsinventur der wichtigsten Besitzgegenstände des Reiches (der Salinen, Wälder, Weiden, des Flottenbestandes, aber auch des Legionenstandes, kurz gesagt, des gesamten ökonomischen und finanziellen Standes des Reiches) gewesen ist. — Ein anderes Buch war der *Codex* oder *Liber rationum,* wohl vornehmlich für die personellen Konten *(rationes mortalium)* errichtet, um über deren Schuld- und Forderungsverhältnis unterrichtet zu sein. Der *Codex rationum mensae*

---

sona in personam gleicht unserer heutigen Zahlung durch Vergütung oder Überweisung. Eine Forderung an meinen Schuldner kann ich dadurch einziehen, daß ich dieselbe unter beiderseitigem Aviso durch Umbuchung an meinen Gläubiger übertrage, bei dem ich damit eine Schuld dieses Betrages tilge, ihn dafür belaste und meinem Schuldner diesen Betrag gutschreibe. Der Giroverkehr bei den Banken und der Clearingverkehr bei dem Postsparkassenamte in Wien beruht auf demselben Prinzipe.

soll das Kontokorrentbuch der Bankiers gewesen sein, in welchem sie ihren Klienten Konten *(ratio mensae)* eröffneten. Daraus folgt, wie ein italienischer Autor meint[20]), daß die *ratio argentariae* im Kodex des Pater familias, das Gegenkonto der *ratio mensae* im Kodex des Bankiers gewesen ist. Im allgemeinen ist aber unter dem *Codex* oder *Liber rationum* ein jedes Kontenbuch zu verstehen, in welchem auch impersonelle Konten vorkamen: *ratio praedii,* Immobilien- oder Grundstückkonto, *ratio pecoris,* Viehkonto, *ratio pabularis,* Futterkonto, *ratio frumentaria,* Getreidekonto, *ratio vinaria,* Weinkonto, *ratio olearia,* Ölkonto usw.

Zu welchem bedeutungsvollen Faktor sich die Buchführung im wirtschaftlichen Leben der alten Römer herausgebildet hat, dafür sprechen die vielfachen in Anwendung gewesenen technischen Ausdrücke, z. B. *nomen*[21]) *facere,* buchen, einen Posten, ein Konto eintragen, *nomen solvere,* eine Schuld ausgleichen, *nomen expungere,* einen Buchungsposten auslöschen, aufheben, *nomen factum,* Bucheintrag, *referre in tabulas,* oder *in codices,* in die Kodices eintragen, *nomina translata in tabulas,* in die Register eingetragene Posten, *nomina arcaria,* Kassabuchungen, *nomina transcriptitia,* Übertragsbuchungen, *acceptum,* wirkliche Einnahme (debet), *acceptum ferre,* eine Einnahme im Kassenkodex buchen, *acceptum referre,* den Empfang einer Rückzahlung buchen (nach Beigel [pag. 228]: eine Einnahme auf die Expensseite der Ratio des Schuldners tragen), *acceptilatio,* der Eintrag des Gläubigers in seinem Kodex, daß er vom Schuldner das Schuldige empfangen hat (nach Beigel [pag. 85]: die Belastung auf der Ratio der Gegenpartei [des Gläubigers oder Schuldners]), *expensum,* wirkliche Ausgabe (Kredit), *expensum ferre,* eine Ausgabe im Kassenkodex buchen, *expensum referre,* die Ausgabe einer Rückzahlung buchen (nach Beigel [pag. 228]: eine Ausgabe auf die Akzeptumseite der Ratio des Schuldners übertragen) *expensilatio,* der Eintrag des Gläubigers in seinen Kodex mit Zustimmung des Schuldners, daß er dem letzteren einen Betrag ausbezahlt hat (nach Beigel [pag. 85]: die Gutschrift in der Ratio der Gegenpartei [des Gläubigers oder Schuldners], pag. 263 l. c.: Selbstgutschrift des Gläubigers im Kodex des Schuldners), *reliquum, reliqua,* Saldo, der Unterschied zwischen *accepta* und *expensa, rationem ducere,*

---

[20]) Plinio Bariola, Storia della Ragioneria italiana, Milano, 1897, pag. 234.

[21]) Es scheint, daß *nomen* sowohl einen Posten, als auch ein Konto bedeutete. Ebenso verhält es sich mit dem Ausdruck *partita,* der in altitalienischen Texten, je nach dem Sinne, entweder als Posten oder als Konto aufzufassen ist.

den Saldo berechnen, *pariatio,* Ausgleichung, Bilanzierung, eines Kontos, *rationator,* der Buchhalter (in den westlichen Provinzen des römischen Reiches hieß er *tabularius,* in den östlichen *logographus*).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Buchhaltung der alten Römer sowohl in den öffentlichen Wirtschaftsbetrieben als auch bei den Argentaren, Kaufleuten und Patres familias *(rationes domesticae)* sehr entwickelt, den damaligen Verhältnissen vortrefflich angepaßt und in ihrem Ganzen sowie in ihren Teilen streng organisiert war. Die altrömische Buchführung zeigt sich als nahe Vorläuferin der doppelten Buchhaltung, der sie den Weg zur Entfaltung und weiteren Vervollkommnung vorbereitet und geebnet hat.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Behauptung aufgestellt worden ist, der Ursprung der Doppik sei in Spanien zu suchen[22]); aber auch für diese Behauptung fehlen die notwendigen Belege.

Diese wenigen Proben verschiedentlicher Meinungen lassen genugsam erkennen, daß die bisherigen Forschungen über den Ursprung der doppelten Buchhaltung den Vermutungen noch einen weiten Spielraum belassen. Es erklärt sich dies vornehmlich damit, daß alte schriftliche Denkmäler[23]), welche uns einen Einblick gewähren und Gewißheit darüber schaffen sollen, in welcher Art

[22]) Siehe meine Schrift: Valentin Mennher und Antich Rocha, pag. 46.

[23]) Die in meiner Schrift: Über einige ältere Bearbeitungen des Buchhaltungs-Tractates von Luca Pacioli, pag. 125, 126 verzeichneten, für die Geschichte der Buchhaltung wichtigen handschriftlichen Denkmäler ergänze ich mit Nennung folgender Publikationen, welche teils durch Abdruck der Originale, teils in Auszügen den Inhalt mittelalterlicher Rechnungs- und Handelsbücher weiteren Kreisen zugänglich machen: Ch. M. Dozy, De oudste Stadsrekeningen van Dordrecht, 1284—1424, 's Gravenhage, 1891. — Mr. S. Muller Fz., De registers en rekeningen van het bisdom Utrecht, 1325—1336, 2 deels, Utrecht, 1889 und 's Gravenhage, 1891. — Paul Mayer, Le Livre-Journal de Maître Ugo Teralh notaire et drapier à Forcalquier, 1330—1332, Paris, 1898. — K. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, 1350—1400, I. Bd., Hamburg, 1869; 1401—1470, II. Bd., 1873; 1471—1500, III. und IV. Bd., 1878, 1880; 1501 bis 1540, V. Bd., 1883; 1541—1562, VI. und VII. Bd., 1892, 1894. — Derselbe, Johann Tölners Handlungsbuch von 1345—1350, Rostock, 1885. — Dr. Carl Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Joh. Wittenborg, 1357, Leipzig, 1901. — A. Blanc, *Livre de Comptes de Jacme Olivier de Narbonne,* 1381—1392, Paris, 1899. — Prof. Dr. Heinrich Sieveking, Die Handlungsbücher der Medici, Wien, 1905. — Dr. C. Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens, 1391—1434, Leipzig, 1887. — J. C. Overvoorde, Rekeningen van de Gilden van Dordrecht, 1438—1600, 's Gravenhage, 1894. — (K. D. Haßler & F. Pfeiffer): Ott Rulands Handlungsbuch, 1442—1464, Stuttgart, 1843. — W. Mantels, Aus dem Memorial

und Weise die Alten ihre Rechnungen geführt haben, für manche Epochen, namentlich die des Altertums, gar nicht oder nur sehr spärlich vorhanden, aber auch noch viel zu wenig bekannt und gewürdigt sind.

Und so bleibt bislang die Behauptung unwiderlegt und berechtigt, daß nicht nur die Literatur der doppelten Buchhaltung, sondern auch die der übrigen kaufmännischen Disziplinen, vornehmlich der Arithmetik, des Münz-, Maß- und Gewichtswesens, der Wechsellehre und der Lehre vom Handelsgewerbe überhaupt ihren Anfang in Italien genommen hat (Leonardo Fibonacci, Giglio da Siena, Agazzari, Pagnini del Ventura, B. F. Pegoletti, Giovanni da Uzzano, Pier Giacomo Chapelain, Giorgio Chiarini, Piero Borgo, Luca Pacioli, Bartolomeo di Paxi, Girolamo und Giovanni Antonio Taiente, F. F. Lasizio u. a.).

---

oder Geheimbuche des Lübecker Krämers H. Dunkelgud, 1479—1517, Lübeck, 1866. — A. Bruder, Das Reiserechenbuch des Hans Keller, 1489—1490 (in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch.), Tübingen, 1881. — Andreas Halyburton's Ledger, 1492—1503, published under the direction of the Lord Clerk Register of Scotland, Edinburgh, 1867. — B. Greiff, Das Tagebuch des Lucas Rem, 1494—1541 (im 26. Jahresbericht des historischen Kreisvereines im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg), Augsburg, 1861. — Louis de Santi und Aug. Vidal, Deux livres de Raison, 1517—1550, Paris, 1896. — Jacob Strieger, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527, Tübingen, 1905. — R. Wackernagel, Rechnungsbuch des Froben & Episcopius, Buchdrucker und Buchhändler zu Basel, 1557—1564, Basel, 1881. — R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena, 1896, und Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena, 1896, veröffentlicht etliche Bruchstücke aus Handelsbüchern der betreffenden Zeitepochen. — Für das Verständnis und die Beurteilung der mittelalterlichen städtischen Finanzwirtschaft und des Steuerwesens sind die im Druck erschienenen Gemeinderechnungen von Deventer, Dordrecht, Groningen, Haarlem, 's Hertogenbosch, Kampen, Middelburg, Utrecht in Holland, von Brügge, Brüssel, Gent und Ypern in Belgien, von Breslau 1299—1358, Aachen 14. Jahrh., Hildesheim 1379—1450, Köln 14.—16. Jahrh., Hamburg 14.—16. Jahh., Elbing 1400 bis 1414, Lübeck 1407, 1408, 1421—1436, Duisburg 1417, 1467, Kassel 1468 bis 1552, Kalbe a. S. 1478, Meissen 1481 und anderen Städten in Deutschland, worüber Wilhelm Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter (in den von B. Hildebrand gegründeten Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 17. Band), Jena, 1899, berichtet, von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit und bleibendem Interesse. — Ein reiches Material für die Geschichte der Staatsbuchhaltung enthält das Archiv der Rechnungskammern in Brüssel; siehe Gachard, *Inventaire des Archives des chambres des comptes,* I. tome, Bruxelles, 1837, II. tome, 1845. — Bemerkenswert sind ferner die *Ordonances, édits, déclarations, arrests, et lettres patentes concernant l'autorité et la jurisdiction de la Chambre des comptes de Paris et réglements pour les finances et les officiers comptables* (1256—1728). Paris, 1728, 2 Bände; *Supplément,* Paris, 1728.

Bei der Bedeutung und Macht, die der italienische Handel im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts erlangt hatte, ist es nicht wunder zu nehmen, daß das kaufmännische Schriftwesen in Italien viel entwickelter und reichhaltiger gewesen ist, als bei anderen handeltreibenden Völkern.

* * *

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war allerdings die Größe und Blüte des italienischen Handels im Verfalle, aber immer noch genug bedeutend, um das geistige Leben des Volkes, trotz der inneren Verfassungskämpfe und Parteispaltungen, wohltätig zu beeinflussen und rege zu erhalten. In diese Epoche fällt das Entstehen eines Werkes, das als der erste Vorläufer zum Teil einer allgemeinen Handelslehre, zum Teil einer Handelsbetriebslehre, aber eigentlich und vielmehr als eine kaufmännische Erziehungslehre angesehen werden kann, die heute noch ihres Interesses nicht entbehrt. Sowohl vom theoretischen als auch praktischen Standpunkte war dieses Werk für die damalige Zeit von hervorragender Bedeutung, denn es sollte den Kaufmann in Betreff seines Geschäftsbetriebes, seiner bürgerlichen Ehre, der Moral und Religion belehren.

Es betitelt sich *Della Mercatvra et del Mercante perfetto.*

Sein Verfasser Benedetto Cotrugli ist ein Ragusaner von Geburt, deshalb nannte er sich *Raugeo.*

Ragusa[24]), byzantinisch *Ῥαούσιον*, slavisch Dubrovnik (von dąbrь, einem Walde, der sich an den Abhängen des hohen Sergiusberges ausbreitete), das ehemalige Epidaurum der Römerzeit, ist eine altertümliche, stark befestigte Hafenstadt im südlichen Dalmatien. Bis 1205 standen die Ragusaner unter byzantinischer Herrschaft. Nach dem sogenannten vierten Kreuzzuge war Ragusa von 1205 bis 1358 unter venezianischer Hoheit; darauf folgte bis 1526 eine ungarische Oberherrschaft. Von 1526 bis 1806 stand es unter türkischer und von 1806 bis 1814 unter französischer Hoheit. Im Jahre 1815 ist es vom Wiener Kongreß Österreich zuerkannt worden. Die Blütezeit des ragusanischen Handels umfaßt das 13. bis 15. Jahrhundert. Ragusa war damals der wichtigste Handelsplatz an der Ostküste des Adriatischen Meeres; einerseits wurden durch diese Stadt die mannigfaltigen Erzeugnisse der italienischen, englischen, flandrischen und anderen Industrien (Wolle, Linnen, Baumwolle, Seide, Tuchstoffe,

---

[24]) Der Name Ragusium gehört wahrscheinlich der illyrischen Zeit an, später auch Ragusia, Raugia, Adj.: Ragusinus, Raguseus, selten Ragusitanus, im 14. Jahrhundert auch Rauginus, Rauseus.

Tücher von Köln und Böhmen, Metallwaren) nach dem Osten gebracht, andererseits ging von hier aus der Export der Rohprodukte (lebendes Vieh, Lammfelle, Büffelhäute, Leder, Talg, Fett, Wolle, Käse, Pelzwerk, Wachs, Honig, Bauholz, hölzerne Gefäße und Geräte, Leinwand, rauhe Wollstoffe u. ä.) nach Westen. Der wichtigste Schauplatz des ragusanischen Handels war das Gebiet, das man damals Sclauonia nannte, die adriatische Küste zwischen Istrien und der Bojana mit allen Hinterländern, also das gegenwärtige Kroatien, Dalmatien, Montenegro, Nordalbanien, Herzegowina, Bosnien und Serbien. Unter den Handelsstädten Italiens besuchten die Ragusaner jederzeit das größte damalige Emporium an der Adria, die Lagunenstadt Venedig. In der Zeit, wo die Ragusaner zur venetianischen Republik in einem näheren Verhältnisse standen, wurde ihnen in Venedig die vollständig zollfreie Einfuhr der Waren aus „Sclauonia" gestattet. Auch mit Mailand und insbesondere mit Ancona, dem wichtigsten Hafen des päpstlichen Staates, ferner mit Ravenna, Fano, Rimini, Recanati unterhielt Ragusa lebhafte Handelsverbindungen. Auch Florentiner Kaufleute schätzten die Verbindungen mit den Ragusanern sehr hoch, besonders wegen der Silbereinfuhr aus den Balkanländern, und einzelne von ihnen haben sich als Spezereihändler, Goldschmiede, Weber usw. daselbst angesiedelt. Genua hat erst im 15. Jahrhunderte mit seinen Schiffen mehr nach Ragusa verkehrt. Uralt sind die Verbindungen der süddalmatinischen Küste mit dem gegenüberliegenden Apulien gewesen. Der Handel im Binnenland war ein Karawanenhandel *(turma)*. Zum Schlusse des Mittelalters waren in Ragusa alle hervorragenden Gemeinden Italiens durch ihre Konsuln vertreten und ebenso Ragusa selbst in den Handelsstädten Italiens. Darunter ist die Haupstadt Neapel hervorzuheben, welche von ragusanischen Kaufleuten besucht worden ist, ebenso auf Sizilien Syrakus, Messina und Palermo, wo eine Straße noch *dei Ragusei* heißt.[25])

* * *

[25]) Univ.-Prof. Dr. Constantin Jireček, Die Bedeutung von Ragusa in der Handelsgeschichte des Mittelalters. Vortrag gehalten in der feierlichen Sitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften am 31. Mai 1899, Wien, 1899, pag. 131 u. ff., 170 und 182. — Betreffs der Verfassung von Ragusa siehe: Francesco Sansovino, Del governo dei regni et delle repubbliche, Venetia, 1567. — Über die Organisation der öffentlichen Verwaltung, besonders über die Einnahmen der Republik Ragusa siehe: Serafino Razzi, Storia di Raugia, Mantova, 1828. — Beides zitiert von Pietro Rigobon, Di un contributo del prof. Alfieri Vittorio alla Storia della Ragioneria e di Benedetto Cotrugli, Milano, 1892, pag. 10.

Unter den bürgerlichen Familien von Ragusa hat sich insbesondere die Familie Cotrugli (mitunter Cotruli, Cotrulli, de Cotrul, de Cotrugl, de Cotrullis, de Cotrullo, Cotruglio, de Cotruglis, selten Cotrulouich, Kotrul, Kotrulj, Kotrulja), die im Jahre 1330 von Cattaro nach Ragusa übersiedelte und nach 1660 erloschen ist, durch einige ihre Mitglieder rühmlich hervorgetan.

Benedetto Cotrugli war der Sohn des Giacomo Cotrugli und der Nicoletta Illich (Illić). Sein Großvater Michael und sein Vater Jakob (Jakša, Giacomo), welcher Salinen in Apulien und unter Johann II. auch die Münze in Neapel gepachtet hatte, waren zwei Männer von solcher Klugheit, Rechtschaffenheit und Gewandtheit im Betriebe großer Geschäfte, daß der Senat von Ragusa, der Gesandtschaften nur Patriziern anzuvertrauen pflegte, jenen im Jahre 1404 und diesen im Jahre 1417 (auch 1432) als Botschafter bei dem ungarischen König Sigismund, dem Luxemburger, und im Jahre 1429 bei der Königin Johanna von Neapel verwendete. Diese verlieh der Republik durch die Vermittlung Cotruglis die größten Handelsprivilegien. Solche ausgezeichnete Vorbilder kamen dem Benedetto sehr zu statten, so daß er seinen Großvater und Vater in politischen Geschäften bei seiner tiefen Kenntnis der Rechtswissenschaften, die er sich durch seine Studien angeeignet hatte, noch übertraf. Im Jahre 1446 wird seiner auch in Barcelona Erwähnung gemacht. In seine Heimat zurückgekehrt, vermählte er sich mit Nicoletta Natale Bondenalio aus einer Bürgerfamilie, welcher Ehe fünf Söhne und fünf Töchter entsprossen. Als er seinen Wohnsitz in Neapel genommen hatte, wo man seine Talente und Kenntnisse hoch schätzte, versah er 1458 daselbst die Stelle eines ragusanischen Konsuls. Später wurde er unter König Alfonso von Aragonien Uditore della Ruota (Kreisrichter) und Giudice delle cause (Richter in Streitsachen) und nachher unter dessen Sohne Ferdinand Commissario und erster Staatsminister, wie aus einem Teil der Pregati vom 8. Februar 1462 hervorgeht. Sowohl vom König Alfons, als auch von seinem Sohne Ferdinand, die nach der Sitte der damaligen Zeit für ihre Gesandtschaften gelehrte Personen verwendeten, ist er mehrmals als ihr Botschafter an verschiedene Höfe geschickt worden. Im Jahre 1457 hat ihn König Ferdinand an die Signoria zu Ragusa, seiner Vaterstadt, und 1462 an den König von Bosnien in wichtigen Geschäften entsendet. Bei seiner Rückkehr aus Bosnien nach Ragusa eröffnete er dem Senate verschiedene Forderungen seines Königs Ferdinand,

der seit zwei Jahren den Verkehr mit der Republik abgebrochen hatte und ihr Verlegenheiten bereitete. Im Jahre 1461 hat der Senat den berühmten Xenophon Filelfo zu Ferdinand entsendet, als dieser mit seinem Heere vor Barletta lag. Doch die Botschaft des Filelfo half nichts. Cotrugli war es, der nach Neapel zurückgekehrt, den König der besten Gesinnungen der Republik für die königliche Krone versicherte und ihn derart beschwichtigte, daß er alle jene Privilegien und Freiheiten für seine Vaterstadt wieder erlangte, die er schon unter König Alfons erreicht hatte, und überdies die Gewalt, überall im Königreiche Konsuln zu ernennen. Als der Senat von Ragusa aus irgend einem Grunde gegen Cotrugli Verdacht schöpfte, wurde er vorgeladen, um sich zu rechtfertigen; da er sich weigerte, dies zu tun, wurde er, nachdem die ihm festgestellte Frist verstrichen war, zur Verbannung aus seiner Vaterstadt verurteilt. Das Exil war nunmehr der Lohn für alle seine Bemühungen um die Vaterstadt.

Im VI. Kapitel des IV. Buches seines Werkes *Della Mercatura* erwähnt Cotrugli ein von ihm in lateinischer Sprache verfaßtes Buch *De uxore ducenda* (Über die Wahl der Ehefrau), das er dem ragusaner Patrizier Volzo de Bobali gewidmet hatte. Er bespricht darin die Eigenschaften und Pflichten einer ordentlichen Kaufmannsfrau. Auch soll von ihm die Schrift *Della natura dei fiori* (Über die Natur der Blumen) herrühren.[26])

* * *

Um das Jahr 1458 war Cotrugli bestimmt in Neapel und in diesem Jahre beendete er daselbst im Manuskripte sein Werk *Della Mercatura,* welches aber erst im Jahre 1573, also um 115 Jahre später, in Venedig in Druck erschienen ist.

Der genaue Titel des Buches lautet: *Della Mercatvra et del Mercante perfetto. Libri qvattro Di M. Benedetto Cotrugli Raugeo. Scritti gia piu di anni CX. & hora dati in luce. Vtilissimi ad ogni Mercante. Con privilegio. In Vinegia, all' Elefanta. MDLXXIII.*

Auf der letzten Blattseite (Car. 106_2) ist folgende Bemerkung gedruckt: *Finisce l'opera di mercatvra, dettata per M. Benedetto di Cotrugli; a Francesco de Steffani Deo gratias.*

[26]) Francesco Maria Appendini, Notizie istorico critiche sulle antichità storia e letteratura de' Ragusei divise in due tomi e dedicate all'eccelso Senato della Repubblica di Ragusa, Tomo II., Ragusa, 1803, pag. 98—100. — Ab. Simeone Gliubich, Dizionario Biografico degli uomini illustri della Dalmazia, Vienna, 1856, pag. 91.

Apud Castrum Serpici dum epidemia vexat urbem Neapolitanam. MCCCCLVIII. Die XXV. Augusti. Feliciter.

Gegenwärtig ist dieses Buch von großer Seltenheit[27]); es zählt 106 numerierte Blätter (145 cm hoch, 10 cm breit), denen das Titelblatt, vier Seiten Index *(Tavola de Capi)* und die am 15. November 1573 datierte Widmung des Herausgebers Francesco Patritio[28]) an Giacomo Ragazzoni und der Widmungsbrief des B. Cotrugli an Francesco Stephani, *mercantante famosissimo di Raugia,* vorangehen.

Patritio weist in seiner Vorrede darauf hin, daß Cotrugli ein in jeder Wissenschaft vortrefflicher Mann und ein erfahrener Kaufmann gewesen ist, welcher über die Kunst des Handelsgewerbes *(dell'arte della Mercatura)* schrieb, was niemand vor ihm getan hat . . . Alle Kaufleute wären dem M. Giovanni Giuseppi Raugeo zu Dank verpflichtet, der aus Liebe zu seinem Vaterlande, das einen so edlen und nützlichen Schriftsteller gebar, das Manuskript nach Venedig brachte, um es dort drucken zu lassen. Es ist ein großer Zufall gewesen, sagt Patritio, daß er sich an mich gewendet hat; mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Bücher und den Nutzen, welchen sie bei den Kaufleuten zu stiften vermögen, scheute ich keine Mühe, die vielen Fehler zu berichtigen, deren es nicht nur in den Aufschriften, sondern fast in jedem Worte gab.

In dem darauffolgenden Widmungsbriefe an den berühmten Kaufmann von Ragusa, Francesco Stephani, führt Cotrugli selbst

---

[27]) Ein Exemplar, in das ich, dank der Freundlichkeit des Sotto-Bibliotecario Dr. Giulio Coggiola, Einsicht nahm, befindet sich in der Biblioteca Nazionale di S. Marco, allgemein *Marciana* genannt, zu Venedig. Ein zweites Exemplar soll, laut Kataloges, in der Franziskaner Bibliothek zu Ragusa vorhanden sein. — S. L. Peruzzi, *Storia del Commercio e dei Banchieri di Firenze dal 1200 al 1345,* Appendice, Firenze, 1868, pag. 102, führt unter den hervorragenden Druckschriften der Biblioteca Nazionale in Florenz, die nach ihrem berühmten Begründer Francesco Magliabechi *Magliabechiana* genannt wird, folgendes Werk an: Contrullio Benedetto da Raugia. La mercatura, 1484. Das ist ein Irrtum; das dort befindliche Exemplar hat Cotrugli zum Verfasser und trägt die Jahreszahl 1573.

[28]) Der genannte Francesco Patritio (auch Patrizio, Patricius, de Petris, Petrizio, Patrizzi) ist ebenfalls ein Dalmatiner, welcher, als italienischer Philosoph gerühmt, durch ein reiches universales Wissen hervorragte. Auf der Insel Cherso 1529 geboren, studierte er später in Padua und ließ sich dann in Ferrara nieder, wo er über Plato Vorlesungen hielt. Er bereiste Italien, Frankreich, Spanien, die Ostländer und kam wiederholt nach Venedig. Er schrieb mehrere Werke verschiedentlichen Inhalts, welche teils in Venedig, Rom, Ferrara und Basel erschienen sind. Der Papst Klement VIII. berief ihn als Professor der Philosophie nach Rom, wo er 1597 starb.

an, daß er das Werk über dessen Bitten verfaßt habe, wiewohl er es seiner vielen Beschäftigungen und seiner Abwesenheit von seiner Heimat wegen erst nach mehrmaligen Unterbrechungen beenden konnte. Eine Zeit habe er geschwankt, ob er sein Werk lateinisch oder in der italienischen Volkssprache schreiben solle, und entschied sich für die letztere, weil das Buch für Kaufleute bestimmt sei. Im ersten Buche behandelt er den Ursprung, die Form und das Wesen des Handelsgewerbes. Im zweiten Buche die Art und Weise, welche der Kaufmann betreffs der Religion und des Gottesdienstes zu beobachten habe. Im dritten Buche die Gewohnheiten des Kaufmannes mit Berücksichtigung der moralischen und politischen Tugenden, und im letzten Buche das Haus- und Familienwesen und die sparsame Lebensweise des Kaufmannes.

Die vier Bücher des Werkes *Della Mercatura* von Cotrugli zählen ungefähr 50 Kapiteln, von denen ich zur Kennzeichnung des Inhaltes die folgenden Aufschriften anführe. Im ersten Buche: Von dem Ursprunge des Handelsgewerbes, dessen Definition, über die Persönlichkeit des Kaufmannes, vom Barattoverkaufe, dem Barverkaufe, dem Zeitverkaufe, von der Einforderung, der Schuldabtragung, der allgemeinen Art der Handlungen *(trafichi),* dem Tausche, dem Deposit *(deposito)* und Unterpfande *(pegno),* von der Einrichtung die Bücher kaufmännisch zu führen, von der Sicherheit der Versicherer, von den Juwelenhändlern, den Tuch- und Schnittwarenhändlern, den Wollhändlern und anderen Kaufleuten, von den dem Kaufmanne verbotenen Sachen. Im zweiten Buche: Von der Messe, dem Gebete, dem Almosen, dem Erlaubten und Unerlaubten. Im dritten Buche: Von der Wichtigkeit des kaufmännischen Berufes, von der Klugheit des Kaufmannes, seinen Kenntnissen, seiner Verschwiegenheit, seinem Vermögen, seiner Rechtschaffenheit, seinem Fleiße, seiner Gewandtheit, Schlauheit, Höflichkeit und Artigkeit, seiner Gerechtigkeit, Beharrlichkeit und Mildtätigkeit. Von seiner Gelassenheit, Bescheidenheit, löblichen Denkungsart und Enthaltsamkeit. Im vierten Buche: Von der Häuslichkeit des Kaufmannes, der Sparsamkeit, der Kleidung, von der Gattin des Kaufmannes, der Pflege und Erziehung seiner Kinder, von seiner Dienerschaft und seinem Privateigentum *(peculio).*

Es ist anzunehmen, daß das Buch des Cotrugli bei den Kaufleuten sehr geschätzt war und sich eines ausgebreiteten und löblichen Rufes erfreute, der nicht auf Italien allein beschränkt blieb. Es erschienen eine französiche Übersetzung unter dem Titel:

Traicte de la marchandise et du parfaict marchand, traduit de l'italien de Benoist Cotrugli Raugean, par Jean Boyron, oeuvre tres-necessaire a tout marchant. Lyon, par les heritiers de Francois Didier, 1582 in 16.,[29]) und eine zweite italienische Auflage in Brescia bei Comino Presegni, 1602.[30])

Lange nachher bringt noch der Generalprediger des Franziskanerordens P. F. Sebastiano Dolci (* 1699, † 1777) in seinen *Fasti Litterario-Ragusini,* Venetiis, 1767, das Werk *Della Mercatura* von B. Cotrugli der Nachwelt in Erinnerung, indem er den Autor unter die berühmten Männer von Ragusa einreiht, deren er über 270 mit biographischen Nachrichten anführt.[31])

* * *

Für unseren Zweck ist das 13. Kapitel des ersten Buches *Della Mercatura et del Mercante perfetto,* in welchem Cotrugli unter der Aufschrift *Dell'ordine di tenere le scritture mercantilmente* über die kaufmännische Buchhaltung berichtet, von besonderem Interesse. Diese Abhandlung ist allerdings nur als ein allgemeiner, kurzer Umriß der Buchhaltung anzusehen, in welchem bestimmte und genaue Regeln derselben für den praktischen Gebrauch nicht geboten, sondern vielmehr nur die Notwendigkeit und der Zweck der Buchhaltung und die üblichen und unerläßlichen Handelsbücher im allgemeinen hervorgehoben werden sollten. Cotrugli selbst sagt zum Schlusse seiner Abhandlung, in welcher er mit wohlmeinendem Eifer zur Führung von Handelsbüchern mahnt: *Et questo per breuità, basti hauer detto dell'ordine de libri, et scritture, che à uoler narrar qui'l tutto minutamente sarei troppo prolisso, et quasi impossibile à esprimerlo, che senza la uiua uoce, per scrittura difficilmente si puo imparare* (Und dies, was ich in Kürze über die Art der Handelsbücher und Eintragungen sagen wollte, möge genügen, weil es zu weitläufig und sozusagen unmöglich wäre, alles ins kleinste auseinanderzusetzen, zumal ohne das lebendige Wort die Buchführung im schriftlichen Wege nur mühsam erlernt werden kann).

---

[29]) J. Ch. Brunet, *Manuel du Libraire et de l'Amateur de livres.* Tome II. Paris, 1861, pag. 331.

[30]) Pietro Rigobon, *Studii antichi e moderni intorno alla tecnica dei commerci.* Bari, 1902, pag. 13.

[31]) Alfieri Vittorio, *La Partita doppia applicata alle scritture delle antiche aziendè mercantili veneziane,* Torino, 1891, pag. 117.

Benedetto Cotrugli ist sonach als der erste bisher bekannte Autor einer Abhandlung über Buchhaltung anzusehen, weil das Manuskript aus dem Jahre 1458, also um 36 Jahre früher datiert, als der im Jahre 1494 im Druck erschienene Buchhaltungstraktat des Luca Pacioli. Nichtsdestoweniger gebührt das Verdienst, der erste Lehrmeister der doppelten Buchhaltung gewesen zu sein, weiterhin dem unsterblichen Frà Luca di San Sepolcro, weil sein Traktat *de Computis et Scripturis* durch die Drucklegung im Jahre 1494 an den Tag gebracht und dadurch um 79 Jahre früher als die Abhandlung des Benedetto Cotrugli gemeinnützlich geworden ist.

Cotrugli verherrlicht in seiner Abhandlung zunächst die Feder, beziehungsweise die Schreibkunst. „Wenn du einen Kaufmann siehst, welchem die Feder lästig ist oder der die Feder schlecht zu führen versteht, so kannst du behaupten, daß er kein Kaufmann sei." Diese Sentenz setzt somit als notwendigste Vorbedingung der Buchführung eine gründliche Kenntnis des Schreibens voraus. Damit erklärt es sich, daß die Rechnenmeister und Buchhaltungslehrer der damaligen und auch viel späterer Zeiten zumeist zugleich Schreiblehrer gewesen sind. Domenico Manzoni, der den Buchhaltungstraktat des Pacioli stilistisch umgearbeitet und durch zahlreiche Buchungsbeispiele ergänzt hat, fügte seinem *Libro mercantile ordinato col svo Giornale et Alfabeto, per tener conti doppi al modo di Venetia* vom Jahre 1564 eine Sammlung von zwölf hübschen, für den damaligen Geschmack vielleicht recht wohlgefälligen Schreibvorlagen bei.

Der Kaufmann — sagt Cotrugli — darf bei Besorgung seiner Geschäfte nicht allein seinem Gedächtnisse folgen, sondern muß ordentlich Buch führen, nicht allein um die Erinnerung an die abgeschlossenen Geschäfte zu bewahren, sondern auch um vielen Kämpfen, Streitigkeiten und Ärgernissen vorzubeugen.

Ordentlich geführte Buchungen unterstützen das Gedächtnis des Kaufmannes in seinen Handlungen, erinnern ihn an seine Forderungen und Schulden, belehren ihn über den Preis der Waren und lassen ihn seine Gewinne und Verluste erkennen.

Der Kaufmann hat drei Bücher zu führen: Das Hauptbuch mit seinem Index, das Journal und das Memorial. Alle Bücher sind zu Beginn mit dem Buchstaben *A* zu bezeichnen, wobei der Name Gottes anzurufen ist. Im Journal sind der Zeitfolge nach Sache für Sache, das ganze Kapital anzuführen und ins Hauptbuch zu übertragen. Nach Beendigung sämtlicher Ein-

tragungen im Hauptbuche *A* sind alle offenen Konten abzuschließen und deren Debet- oder Kreditsaldi in das Hauptbuch *B* zu übertragen. In das Memorial ist alles, was du für Rechnung deines Geschäftes gekauft oder verkauft und abgeschlossen hast, und alle anderen Geschäftsfälle, wie: Verkäufe, Käufe, Zahlungen, Empfänge, Sendungen, Anweisungen, Wechsel, Spesen, Promessen sowie auch alle anderen Geschäfte einzutragen. Außerdem ist ein kleines Vormerkbuch *(un libriccino piccolo delle ricordanze)* zu führen, worin du Tag für Tag und Stunde für Stunde sogar die kleinsten Geschäfte notierst, um hierauf die Buchungsposten im Memorial nach deiner Bequemlichkeit zu bilden, aus dem Memorial in das Journal und daraus täglich in das Hauptbuch zu übertragen. Am Anfang *(à capo)* eines jeden Jahres vergleichst du alle Journalposten mit dem Hauptbuche und ziehst daraus die Hauptbilanz *(leuvando il bilancione)* und überträgst alle Gewinne und Verluste auf das Kapitalkonto.

Es sind ferner noch zwei andere Bücher zu halten, um in das eine alle verschickten Rechnungen (das heutige Ausgangsfakturenbuch), in das andere deine laufende Korrespondenz zu kopieren (Briefkopierbuch). Alle eingelaufenen Briefe sind unter Angabe des Ortes, woher sie kamen, und des Datums in besonderen Fächern eines Regals aufzubewahren.

Cotrugli behauptet in seiner Abhandlung wohl nirgends, daß die gegebene Anleitung sich auf die doppelte Buchhaltung beziehe, aber stellenweise sind darin solche Andeutungen enthalten, daß darüber kaum ein Zweifel bestehen kann.[32]) Insbesondere sprechen die Hinweisungen dafür:

1. daß in das Journal das ganze Kapital, also alle Elemente des Vermögens einer Unternehmung zu verzeichnen und ins Hauptbuch zu übertragen sind, wobei es auffällt, daß Cotrugli keine ausdrückliche Erwähnung der Inventur macht;

2. daß zu Beginn eines jeden Jahres aus dem Hauptbuche die Hauptbilanz zu ziehen ist, und

---

[32]) Prof. V. Vianello, *Luca Paciolo nella Storia della Ragioneria,* Messina, 1896, pag. 132, ist der Meinung, daß Cotrugli in seiner Abhandlung die doppelte Buchhaltung nicht im Sinne hatte, und zwar deshalb, weil dieser alte Autor weder das Wesen der Doppik charakterisiert, noch deren typische Formeln und auch keine praktischen Beispiele angeführt hat. Durch diese negative Beweisführung des Prof. V. Vianello wird jedoch keineswegs eine Behauptung widerlegt, welche sich auf positive Beweissätze stützt.

3. daß alle Gewinne und Verluste auf das Kapitalkonto zu übertragen sind, also mit Umgehung des Verlust- und Gewinnkontos, ein Vorgang, den wir viel später noch bei Valentin Mennher, und mitunter bei Wolfgang Schweicker, 1549, vorfinden.[33])

* * *

Zum Schlusse sei noch seines eigentümlichen Inhaltes wegen das 18. Kapitel des ersten Buches erwähnt, das *Il Saldo si de' fare ogni sette anni* (man muß alle sieben Jahre Abschluß machen) überschrieben ist. Cotrugli befürwortet darin ein Rastjahr, das sich der Kaufmann nach je sechs Jahren Arbeit gönnen soll. Er begründet dies mit dem Hinweis auf die Natur des Menschen, dem eine Beschäftigung ohne Unterbrechung widerstrebt, auf das Beispiel alter Philosophen, die, um ihren müden Geist zu stärken, sich Zerstreuung gönnten und am Meeresufer mit Steinchen spielten, und auf das Leben des heiligen Paulus, der vom Studium ermüdet, im Flechten von Körben und ähnlichen Dingen Erholung suchte. Und selbst der allmächtige Gott gab dem Menschen ein Beispiel, indem er nach jedem Werke, das er getan, am siebenten Tage Ruhe hielt (*Requievit Deus die septima ab omni opere, quod patrarat;* Genesis). Deshalb möge auch der Kaufmann nach Verlauf von sechs Jahren mühevoller Arbeit rasten und ruhen, sich von den Geschäften zurückziehen, und seine Rechnungen ausgleichen und einfordern.[34]) Nachdem zu jener Zeit ein solches Rastjahr kaum eine Gepflogenheit der Kaufleute gewesen sein dürfte, muß man annehmen, daß Cotrugli durch dessen nachdrückliche Beantragung *(al nostro proposito),* analog dem siebenten Ruhetage der Woche, seine religiöse Gesinnung und ungeheuchelte Gottesfurcht, welche sich in seinem Buche allenthalben offenbart, besonders bezeugen wollte, und die Betätigung seiner frommen Anschauung seitens seiner Glaubensgenossen herbeiwünschte. Cotrugli äußert sich weiter: Es ruhte Gott am siebenten Tage, am Sabbat, damit der Mensch auch an diesem Tage von seinen täglichen Arbeiten ausruhe. Und es wurde der Sabbat eingesetzt, welcher nach der Etymologie des Wortes Geistesruhe bedeutet,

[33]) Siehe meine Schrift: Valentin Mennher und Antich Rocha 1550—1565, pag. 23, 33 u. ff. in Betreff des Eigentümer-, beziehungsweise Kapitalkontos.

[34]) *Ond' auiene per ridurci al nostro proposito che il mercante debbe sempre alla fine del sesto anno, riposare d' ogni suo essercitio, et quell' anno non fare alcun contratto, ma saldar li conti suoi, et ridurre tutto in saldo, et riscodere.*

wie Isidorus in den Etymologien behauptet. Das heißt soviel, als die knechtlichen Arbeiten unterlassen, ... deshalb haben wir den Sabbath der Kaufleute . . . . das siebente Jahr als Rastjahr gestiftet.[35])

* * *

Aus den vorangeschickten Darlegungen erkennen wir, daß die Rechnungsführung in den Städten und Emporien der italienischen Halbinsel, sowohl in der öffentlichen Wirtschafts- und Finanzverwaltung, wie nicht minder in der privaten Großwirtschaft und ebenso im Handel — als er aus den Bahnen der reinen Naturalwirtschaft in jene der Geldwirtschaft und der damit verbundenen und dadurch zur Entwickelung gelangten Kreditwirtschaft eingelenkt war — bereits in den frühesten Zeiten eine sehr geregelte gewesen ist. Wiewohl die Kenntnisse, die wir über die damalige Art und Weise und die Technik dieser aus der Natur der Verhältnisse und dem Gebote einer unerläßlichen Notwendigkeit hervorgegangenen Rechnungsführung haben, mangelhaft und ungenau sind, so bleibt dennoch die Tatsache feststehend, daß bereits im 14. Jahrhunderte die doppelte Buchhaltung in Italien vollkommen entwickelt und allenthalben in Brauch war. Unter italienischer Flagge, welche Benedetto Cotrugli und Luca Pacioli zuerst gehißt, verbreitete sie sich ihrer Vorzüge wegen als *scrittura doppia italiana* im Siegeszuge im übrigen Europa und über die anderen Weltteile zu Nutz und Frommen des Handels und Verkehres, zur Ehre und zum Lobe der gesamten Handelswelt!

---

[35]) *Perciò Iddio riposò il settimo giorno, cioè il sabato, acciò che l'huomo in quel dì, riposasse dall'opere diurne. E pero fu instituito il dì del sabato, che secondo la etimologia del uocabolo significa quiete della mente, come uuole Isidoro nelle etimologie. La qual cosa dichiara la cessatione dell'opere seruili. Onde noi uolendo seguire quel dottor sommo eterno, et irrefragabile, habbiamo instituito il sabato mercantile, et la cessatione dell'opere seruili, l'anno settimo* — Plinio Bariola, l. c. pag. 366, glaubt aus der Propagierung des Sabbaths als Ruhetages, beziehungsweise Ruhejahres, den Schluß ziehen zu können, daß Cotrugli ein Israelit gewesen sei. Diese Mutmaßung ist jedoch ganz und gar nicht stichhältig.

DELLA MERCATVRA
ET DEL MERCANTE PERFETTO.

LIBRI QVATTRO

Di M. Benedetto Cotrugli Raugeo.

Scritti gia piu di anni CX. & hora dati in luce.

Vtilissimi ad ogni Mercante.

CON PRIVILEGIO.



IN VINEGIA, all'ELEFANTA.
M D LXXIII.

Dell' ordine di tenere le scritture mercantilmente.

Cap. XIII.

Über kaufmännische Buchführung.

XIII. Kapitel.

La penna è un'instrumento si nobile, & si eccellente, che non solamente al mercante ma etiandio ad ogni arte, & liberale & mercantile & mecanica, è necessariissima, Et come tu uedi un mercante che li aggraua la penna, ouero è ad eßa penna mal atto, puoi dire che non sia mercante, Et non solamente dee hauere destrezza nello scriuere, ma anche debbe ordinare le scritture sue, delle quali è nostra intentione di trattare nel presente cappitolo, Perche 'l mercante non dee fare le sue facende di memoria, eccetto se foße come Ciro Re il quale di tutto l'esercito suo, che era innumerabile, sapeua ciascheduno chiamar pe nome. Et questo medesimo Lucio Scipione Romano, & Cynea Legato di Pirro, l'altro di che entrò in Roma, salutò il Senato ciascuno per suo nome, Et perche questo è impoßibile ad ogni uno, uerremo alla prattica delle scritture: le quali non solamente conseruano, & ritengono in memoria le cose trattate: ma sono cagione di fugire molti litigi, questioni, & scandali, Et piu anche fanno gli huomini leterati, uiuere mille dopo mille anni, riponendo à se i nomi gloriosi, & gl'illustri fatti, La qual cosa non si puo fare, senza questo glorioso istrumento della penna. O quanto è obligata l'humana generatione a Carmenta madre d'Euandro, La quale come scriuono fù la prima che trouò l'uso della penna; Et di continuo uedemo in quanta comodità procede questo scriuere; che s'altro non fosse che'l significare da uno luogo ad un'altro, & dare auisatione da una patria ad un'altra di cose grandi, & di piccole in ogni modo sarebbe da stimarlo sopra modo. Ma, per ridurci al nostro proposito, discendiamo all'effetto doue è la nostra intentione, cioè

Die Feder ist ein so edles und ausgezeichnetes Instrument, das nicht nur dem Kaufmann, sondern auch jedem Gewerbetreibenden, Privatmann, Geschäftsherrn und Handwerker sehr notwendig ist. Wenn du einen Kaufmann siehst, dem die Feder lästig fällt, oder der sie ungeschickt handhabt, so kannst du behaupten, er sei kein Kaufmann. Er muß nicht nur gewandt schreiben, sondern er muß auch seine Aufzeichnungen in Ordnung halten können, die wir im gegenwärtigen Kapitel zu erörtern beabsichtigen. Der Kaufmann darf seine Geschäfte nicht dem Gedächtnisse nach verrichten, außer er wäre wie ein König Cyrus, welcher einen jeden Mann seines unzähligen Heeres beim Namen zu nennen wußte; und ebenso Livius Scipio, der Römer, und Cyneas, der Gesandte des Pyrrhus, von denen der zweite, in Rom angekommen, jeden Senator mit seinem Namen begrüßte. Weil dies für Jedermann nicht möglich ist, so gelangen wir zur praktischen Notwendigkeit, Eintragungen zu machen, welche nicht nur die Geschehnisse in der Erinnerung bewahren und erhalten, sondern auch vielen Zwistigkeiten, Streitigkeiten und Ärgernissen vorbeugen. Und noch mehr, die gelehrten Männer bleiben tausend und abertausend Jahre in lebendiger Erinnerung, nachdem sie uns ihre ruhmvollen Namen und ihre ausgezeichneten Taten hinterlassen haben, was nicht möglich wäre ohne dieses herrliche Werkzeug, die Feder. Oh, wie sehr ist das menschliche Geschlecht der Carmenta, der Mutter des Evander, verpflichtet, welche — wie man berichtet — die erste war, die den Gebrauch der Feder erfand. Fortan sehen wir, wie bequem das Schreiben ist; und wenn es nichts anderes gäbe, als die Benachrichtigung von einem Ort nach dem andern, die Berichterstattung über große und kleine Begebenheiten aus einem Heimatlande in das andere, so ist dies jedenfalls über alles hoch zu schätzen. Doch, um auf unser Vorhaben zurückzukommen, schreiten wir unserer Absicht gemäß zur Darlegung der Art und

del tenire ordinatamente le scritture mercantili. Le quali sono cagione di ricordarsi di tutto quello, che l'huomo fa, & da chi debbe hauere, & à cui dare: & li costi delle mercantie, & gl' utili, & li danni, & ogni altra facenda, d'onde tutto 'l mercante depende: & auisando, che 'l sapere bene, & ordinatamente tenire le scritture, insegna il sapere, contrattare, mercantare, & guadagnare, Et senza fallo, il mercante' non si debbe confidare nella memoria; la qual fiducia fece molti errare. Della quale parla il commentator Auerrois: che uolendo redarguire Auicenna, che si confidaua nel suo intelletto proprio, diße, Duo hominem in naturalibus errare faciunt, fiducia intellectus, & logicae ignorantia. Debbe adunque il mercante tenire tre libri, cioè il Quaderno, Giornale, & Memoriale. Il qual Quaderno debbe hauere 'l suo Alfabetto: per il qual si poßa trouare presto ogni partita scritta nel detto Quaderno: Et debbe essere segnato con, A, & in su la prima carta d'eßo inuocare il nome di Dio, & di che è, & di quante carte ch'egl' è, segnando etiandio col detto, A, il suo Giornale, Alfabetto & Memoriale. Nel Giornale formarai per ordine cosa per cosa, tutto'l cappitale, & lo riportarai nel Quaderno. Col' qual cappitale potrai poi a tuo beneplacito intrare in maneggio, & con esso mercantare; et finito c' hauerai di scriuere tutto 'l detto Quaderno saldarai in esso tutte le partite accese, tirando d'eße tutti li resti, si del debito, come anche del credito, all'ultimo foglio appreßo della ultima partita. Riportandoli poi in nuouo Quaderno, dando à ciascheduno resto la sua partita da per se. il qual Quaderno segnerai col' B. segnando col istesso ancora il suo nuouo Giornale, Alfabetto, & Memoriale, sempre seguitando cosi di libro in libro succeßiuamente, per insino all'ultima sillaba dell'Alfabetto. Inuocando sempre, come di sopra in sul primo foglio del Quaderno il nome di Dio &c. Nel Memoriale debbi dinotar ogni sera, ò mattina inanzi che eschi fuor di casa, tutto quello che nel detto giorno hauerai negotiato, & contrattato per conto della tua mercantia,

Weise, wie kaufmännische Buchungen ordnungsmäßig zu geschehen haben. Sie bewirken, nichts zu vergessen, was der Mensch leistet, bei wem er zu fordern hat, wem er schuldet, welche die Kostenpreise der Waren, die Gewinne und Verluste und alle sonstigen Geschäfte sind, die der Kaufmann übernommen hat. Es ist zu bemerken, daß die gehörige Kenntnis einer ordnungsmäßigen Buchführung lehrt, Geschäfte abzuschließen, Handel zu treiben und zu verdienen. Es ist gewiß, der Kaufmann darf sich nicht auf das Gedächtnis verlassen, zumal solches Vertrauen viele Täuschungen zur Folge gehabt hat. Der Kommentator Averrois, welcher den Avicenna, der sich auf sich selbst zu verlassen pflegte, widerlegen wollte, sagte hierüber: *Duo hominem in naturalibus errare faciunt, fiducia intellectus et logicae ignorantia* (Zweierlei macht in natürlichen Sachen den Menschen irre, das Vertrauen auf den Verstand und die Unkenntnis der Logik). Der Kaufmann hat drei Bücher zu führen, u. zw. das Hauptbuch, Journal und Memorial. Das Hauptbuch muß seinen Index haben, damit man sofort welches immer im Hauptbuche eröffnete Konto auffinden kann; es ist mit dem Buchstaben *A* zu bezeichnen und auf seiner ersten Blattseite ist der Name Gottes anzurufen, wem es gehört und wie viele Blätter es zählt und auch sein Journal, Index und Memorial ist mit demselben Buchstaben *A* zu bezeichnen. Im Journal führst du der Ordnung nach Sache für Sache, das ganze Kapital an und überträgst es in das Hauptbuch. Mit diesem Kapitale kannst du dann nach deinem Wohlgefallen das Geschäft beginnen und Handel treiben. Wenn das besagte Hauptbuch vollgeschrieben ist, schließt du darin alle offenen Rechnungen ab, indem du sowohl von allen Debet-, als auch allen Kreditsaldis auf das letzte Blatt nach dem letzten Konto einen Auszug anfertigst. Hierauf überträgst du in ein neues Hauptbuch jeden Saldo (Rest) auf sein Konto. Dieses Hauptbuch bezeichnest du mit dem Buchstaben *B*, sowie auch das neue Journal, den Index und das Memorial, indem du immer so allmählich ein Buch nach dem andern weiterführst bis zur letzten Silbe des Index. Dabei rufst du immer, wie schon gesagt, auf der ersten Blattseite des Hauptbuches den Namen Gottes an usw. Im Memorial mußt du jeden Abend oder Morgen, bevor du ausgehst, alles und jedes eintragen, worin du am genannten Tage gehandelt, welche Abschlüsse du für Rechnung deines Geschäftes gemacht hast, sowie auch alle anderen notwendigen und erforderlichen Fälle, als Verkäufe,

ò altri neceßarii, & opportuni casi. Come le uendite, compre, pagamenti, riceuute, mandate, aßegnamenti, cambii, spese, promesse, & ogni altra facenda, inanzi che ui nascano partite al Giornale. Però che succedono molte cose ancora che si contrattano senza metter le partite in Giornale. Auuertendo ancora, che tu habbia à tenire sempre appresso di te un libriccino piccolo delle ricordanze; nel qual noterai giornalmente, & hora per hora per insino li minuti de tuoi negotii, per poter con tua maggior comodità, poi creare le partite in sul libro del Memoriale, ouero Giornale, sforzandoti di sempre riportarle, dal detto memoriale tutte, ò parte d'eße quell'isteßo giorno, ò l'altro in sul Giornale; Poi giornalmente riportarle in sul Quaderno. Et à capo d'ogni anno lo scontrarai con le partite d'eßo suo giornale, leuando il bilancione d'eße, & riportando tutti gl'auanzi, ouero disauanzi alla partita del tuo cappitale. Debbi ancora tenir due altri libri, l'uno per accoppiar li conti che si mandano di fuori, l'altro per accopiar le tue lettere missiue: per insino della minima importantia. Debbi etiandio tenere il tuo scrittoio ordinatamente, & à tutte le lettere, che riceui notar di sopra dond' elle uengono, & diche millesimo, & di qual giorno secondo che giornalmente l'harrai riceuute; Et poi ogni mese farai mazzi d'esse lettere, le quali insieme con tutte l'altre scritture, come contratti, instrumenti, cirografi, cambii, conti, policcie &c. riponerai ciascaduna ne la scanzia del suo significato dello scrittoio. Conseruandole iui secondo costumano fare li ueri mercanti. Et questo per breuità, basti hauer detto dell'ordine de libri, & scritture che à uoler narrar qui 'l tutto minutamente sarei troppo prolißo, & quasi impoßibile à esprimerlo, che senza la uiua uoce, per scrittura difficilmente si puo imparare. Et però admonisco, & conferto ogni mercante che si diletti di saper bene, & con ordine tenir li suoi libri, & chi non sà facciasi insegnare, ò ueramente tenghi un sufficiente, & prattico giouene Quaderniero. Altrimenti le tue mercantie saranno un Caos, & una confusione Babbilonica: da che guardati, quanto hai caro l'honore, & la facoltà tua.

Einkäufe, Zahlungen, Empfänge, Sendungen, Anweisungen, Wechsel, Spesen, Promessen und alle anderen Geschäftsfälle, bevor sie in das Journal eingetragen werden, Doch es ereignen sich auch noch viele Geschäftsfälle, ohne daß dieselben in das Journal zu verbuchen sind. Ich habe noch daran zu erinnern, daß du bei dir stets ein kleines Vormerkbuch haben sollst, in welches du täglich und stündlich selbst deine kleinsten Geschäfte verzeichnest, um zu deiner größeren Bequemlichkeit die Posten in das Memorial oder Journal verbuchen zu können, indem du dich bemühst, diese Posten aus dem besagten Memorial ganz oder teilweise an demselben oder am folgenden Tage in das Journal und dann täglich in das Hauptbuch zu übertragen. Und am Anfang eines jeden Jahres vergleichst du dessen Posten mit dem Journale und ziehst daraus die Hauptbilanz, indem du alle Gewinne oder Verluste auf dein Kapitalkonto überträgst. Du hast noch zwei andere Bücher zu führen, um in das eine die Rechnungen abzuschreiben, welche man auswärts verschickt, in das andere, um deine abgehenden Briefe, selbst die von sehr geringer Wichtigkeit, zu kopieren. Auch hast du deinen Schreibtisch in Ordnung zu halten und auf allen empfangenen Briefen zu bemerken, woher sie kamen, sowie auch die Jahreszahl und den Tag des Empfanges. Monatlich machst du dann aus diesen Briefen Päckchen, welche du insgesamt mit allen deinen anderen Schriften, als: Kontrakten, Urkunden, Handschriften, Wechseln, Rechnungen, Polizzen u. ä., ein jedes in ein bestimmtes Repositorium (Gestell) deiner Schreibstube hinterlegst und darin nach dem Brauche wahrer Kaufleute aufbewahrst. Dies, was ich über eine ordentliche Buchführung gesagt, möge dir genügen, weil es beinahe unmöglich und viel zu weitschweifig wäre, wollte ich alle Einzelnheiten darstellen, welche ohne das lebende Wort auf schriftlichem Wege schwer erlernt werden können. Einen jeden Kaufmann erinnere ich sonach und erteile ihm den Rat, er möge ein Vergnügen daran finden, seine Bücher gut und ordentlich zu führen und wer dies nicht trifft, lasse sich darin unterrichten oder halte sich einen in der Tat geschickten und praktischen jungen Buchhalter, sonst werden deine Geschäftssachen zu einem Chaos und einem babylonischen Wirrsal, wovor du dich hüten sollst, wenn dir deine Ehre und dein Vermögen teuer ist.

Inhaltsübersicht.

Luca Pacioli's *Tractatus de computis et scripturis,* 1494, ist das älteste gedruckte Werk über doppelte Buchhaltung, 3.

Luca Pacioli ist nicht der Erfinder der doppelten Buchhaltung, 3.

Die Rechnungsbücher der Gemeindeverwalter von Genua aus dem Jahre 1340 sind das älteste handschriftliche Denkmal doppelter Buchhaltung, 4.

Simon Stevin's im Jahre 1607 ausgesprochene Vermutung über den Ursprung der doppelten Buchhaltung, 6.

Andere Meinungen über diese Frage, 8, 9.

Über altrömische Buchführung, 10.

Der Ursprung der Doppik ist bisher nicht sichergestellt, 14.

Die Literatur der doppelten Buchhaltung und der übrigen kaufmännischen Disziplinen hat ihren Anfang in Italien genommen, 15.

Der Ragusaner Benedetto Cotrugli beendete sein Werk *Della Mercatura et del Mercante perfetto* im Jahre 1458, 16.

Zur Geschichte Ragusa's, 16.

Biographische Nachrichten über Benedetto Cotrugli, 18.

Cotrugli's Werk *Della Mercatura* erschien erst im Jahre 1573 in Venedig über Veranlassung des Dalmatiners Francesco Patritio im Drucke, 19.

Über den Inhalt und die Verbreitung dieses Werkes, 21.

Über Cotrugli's Abhandlung über kaufmännische Buchführung, 22.

Cotrugli's Vorschlag, die Kaufleute mögen sich das je siebente Jahr ihres Geschäftsbetriebes als Rastjahr vergönnen, 25.

Facsimile des Titelblattes von Cotrugli's *Della Mercatura*, 27.

Die Abhandlung Cotrugli's *Dell' ordine di tenere le scritture mercantilmente* im Originaltexte mit deutscher Übersetzung, 30.